

Tagesförderstätte Bunde e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Tagesförderstätte Bunde e.V.*“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bunde und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nr. VR 200288 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4)

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Hilfen für Menschen mit Behinderungen zu leisten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb einer Tagesförderstätte für Menschen mit Behinderungen.
- (3) Die Hilfe wird geleistet unabhängig von der politischen, ethischen und / oder religiösen Einstellung.

§ 3

Zuordnung zur Diakonie

- (1) Der Verein betätigt sich mit den in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche als zuständigem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und damit mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als bundesweit tätigem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (3)

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt auf der Basis des in § 2 genannten Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind der Verein für Körperbehinderte und ihre Freunde im Landkreis Leer e.V. und die Spastikerhilfe Leer e.V. Weitere Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Die Austrittserklärung kann bei natürlichen Personen jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist. Bei juristischen Personen kann die Austrittserklärung nur zum Jahresschluss mit einer Frist von 6 Monaten erklärt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Dieser Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Es werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig im Rahmen der gesetzlichen Regelung.
- (3) Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe sind, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Vereins verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bedeutung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen / deren Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom / von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ¼ der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von drei Wochen nach Antragsingang erfolgen.
- (2) Bei Verhinderung wird der / die Vorsitzende durch den / die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) jeweils in die Mitgliederversammlung entsandte(n) und schriftlich bestimmten Bevollmächtigte(n) vertreten, der / die Mitglied des Vertretungsorgans der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere über:
- die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand,
 - die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Beschlussfassung über die nach § 10 zustimmungsbedürftigen Geschäfte des Vorstandes,
 - die Bestimmung und die Beauftragung der beiden Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 5 Abs. 5),
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Eine Beschlussfassung zu g) erfordert eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder, eine Beschlussfassung zu i) eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Vor Satzungsänderungen ist eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche einzuholen.
- (7) Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) In den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem / der Protokollführer(in) unterschrieben sein muss.

§ 8

Vorstand

- Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung von Mitarbeitern. Der pädagogische Leiter / die pädagogische Leiterin der Tagesförderstätte nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder bestellt. Er besteht aus dem / der Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister(in) sowie dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der stellvertretenden Schatzmeister(in). Ferner gehören dem Vorstand drei von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer / Beisitzerinnen an. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Kirchengemeinden von Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder Jüdischen Gemeinden angehören; die Mehrheit des Vorstandes muss einer Evangelischen Kirche angehören.
- Beschäftigte des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bestellt ist.
- Der / die Vorsitzende, bei Verhinderung sein / ihre Stellvertreter(in) beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Der Vorstand ist schriftlich mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch einmal in zwei Monaten. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- Der Vorstand kann geeignete Persönlichkeiten als Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom / von der Vorsitzenden und dem / der Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind.

§ 9

Gesetzliche Vertretung des Vereins

- Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister(in) und dem / der stellvertretenden Schatzmeister(in). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt, unter denen sich zwingend der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende befinden müssen.
- Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.
- Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 10

Zustimmungsvorbehalte

Der Mitgliederversammlung obliegt die Zustimmung zu folgenden Geschäften des Vorstandes:

- der Erwerb von Grundstücken,
- die Errichtung und die Aufgabe von Zweigeinrichtungen,
- die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen sowie der Erwerb und die Veräußerung einer Beteiligung an anderen Unternehmen,
- alle Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern und deren Angehörigen und diesen nahestehender Unternehmen mit Ausnahme dem Verein verbundener Unternehmen,
- die Gewährung von Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften,
- die Aufnahme von Darlehen.

§ 11

Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird von einem / einer Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe vorgenommen. Der / die Prüfer(in) verfasst einen Bericht über die Prüfung. Die Kassenprüfer(innen) berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 12

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Verein für Körperbehinderte und ihre Freunde im Landkreis Leer e. V. und an die Spastikerhilfe Leer e. V. je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden haben.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bunde, 30.07.2010, in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 07.09.2017